

Neuer Standort ab 1. Oktober 2014

Die First Advisory Group fasst ab dem 1. Oktober 2014 in den neuen Räumlichkeiten alle in Vaduz tätigen Gruppenunternehmen und Mitarbeitenden zusammen und vereint diese künftig unter einem Dach.



Bitte merken Sie sich unsere ab 1. Oktober 2014 gültige Adresse bereits jetzt vor: Wuhrstrasse 6, 9490 Vaduz. Die Telefonnummer +423 236 30 00 und alle weiteren Kontaktdetails bleiben unverändert.

Einflussrechte des Stifters – Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen

Einflussrechte bilden im Stiftungsrecht stets ein enormes Spannungsfeld. Während etwa das österreichische Recht der Frage des Einflusses seitens des Stifters oder Begünstigter generell ablehnend gegenübersteht, bietet das liechtensteinische Recht diesbezüglich Handlungsspielraum. Dies entspricht zwar in der Regel dem Wunsch des Stifters – insbesondere wenn er selbst Begünstigter der Stiftung sein soll. Allerdings führt das aber oftmals zu Kollisionen von Eigeninteressen der Begünstigten mit dem Vollzug der Stiftung und den Interessen der Stiftung bzw. dem Stiftungszweck, wie der unten dargestellte Fall zur Problematik der Auskehrung des gesamten Stiftungsvermögens zeigt.

Die Stiftung als «eigentümerloses Zweckvermögen»

Die Stiftung wird oftmals als eigentümerloses Zweckvermögen umschrieben, das sich mit der Entstehung von der Person des

Stifters löst, um ausschliesslich dem vom Stifter festgelegten Zweck zu dienen. Trotz aller Liberalität, die das liechtensteinische Stiftungsrecht seit jeher prägt, entspricht es dennoch diesem Grundkonzept der Stiftung, dass eine *nach dem Gründungsakt fortwährende Einflussnahme des Stifters* auf dieses eigentümerlose Zweckvermögen *nur mit gewissen Einschränkungen* zulässig ist. Die Totalreform des Stiftungsrechts 2008 hat einige derartige Einschränkungen gebracht, die u.a. im Folgenden thematisiert werden sollen.

Stifterrechte ex lege

Das tiefgreifendste Stifterrecht stellt mit Sicherheit das in Art. 552 § 30 Abs. 1 PGR geregelte *Widerrufsrecht* dar, denn der Widerruf der Stiftung führt als Auflösungsgrund immerhin zur Beendigung einer bereits wirksam errichteten Stiftung (vgl. Art.

552 §§ 39 f PGR). Enthält die Stiftungsurkunde einen entsprechenden Widerrufsvorbehalt und hat sich der Stifter selbst zum Letztbegünstigten ernannt (was im Zweifel nach Art. 552 § 8 Abs. 3 PGR vermutet wird), so führt dies ferner dazu, dass den Begünstigten die Informations- und Auskunftsrechte im Sinne des Art. 552 § 9 PGR entzogen sind und diese Rechte alleine dem Stifter zukommen. Nicht zuletzt aufgrund dieser weitreichenden Auswirkungen eines Widerrufs(rechts), soll dieses einem Stifter nur dann zukommen, wenn er sich das Recht in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten hat. Zudem kann sich der Stifter das Recht nur selbst vorbehalten, es aber nicht etwa der Stiftungsverwaltung einräumen.

Neben dem Widerrufsrecht kann sich der Stifter einer liechtensteinischen Stiftung auch dadurch eine fortwährende Einflussnahmemöglichkeit sichern, indem er sich das *Recht zur Änderung der Stiftungsdokumente* vorbehält (vgl. ebenfalls Art. 552 § 30 Abs. 1 PGR).

Nach Art. 552 § 30 Abs. 1 S 2 PGR können die erwähnten Einflussrechte weder abgetreten noch vererbt werden. Bereits erwähnt wurde, dass sie nur dem Stifter selbst zukommen können, nicht aber Dritten (etwa dem Stiftungsrat, dem allerdings Rechte zur Änderung des Stiftungszwecks und anderer Inhalte im Sinne des Art. 552 §§ 31 und 32 PGR eingeräumt werden können). Das neue Stiftungsrecht definiert die Stifterrechte damit also klar als *höchstpersönliche Rechte*.

Exkurs: Ausübung der Stifterrechte bei fiduziarischer Stiftungerrichtung

An diese Qualifikation der Stifterrechte als höchstpersönliche Rechte schliesst auch eines der Kernanliegen der Stiftungsreform an, das darin lag, eine gesetzliche Grundlage für die bis dahin im Gesetz nicht vorgesehene *fiduziarische Stiftungerrichtung* und damit auch für die Rechte des wirtschaftlichen Stifters zu schaffen. Nach altem Stiftungsrecht wurde im Falle der fiduziarischen Stiftungerrichtung zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Stifter unterschieden. Der rechtliche Stifter war im Allgemeinen eine konzessionierte Treuhandgesellschaft, welche die Stiftungsräte ernannte und im Regelfall eng mit diesen verbunden war. Der wirtschaftliche Stifter war der Kunde des Treuhänders, der letzterem den Auftrag zur Gründung und Verwaltung der Stiftung erteilte. Nach der langjährigen Rechtsprechung des OGH war bei der fiduziarischen Errichtung einer Stiftung der rechtliche Stifter (also der Treuhänder) und nicht der wirtschaftliche Stifter (Auftraggeber) als Stifter anzusehen.

Damit kamen allfällige Stifterrechte (Änderungsrechte, Widerrufsrechte etc.) alleine dem Treuhänder zu, sofern solche in den Statuten vorbehalten waren. Für die Stiftungerrichtung und ihre Gültigkeit war es nach dieser Rechtsprechung auch

irrelevant, ob der rechtliche oder wirtschaftliche Stifter das Stiftungsvermögen widmete bzw. einbrachte.

All dies mag zwar solange unproblematisch erscheinen, als der fiduziarische und der wirtschaftliche Stifter einer Meinung sind. Treten allerdings Differenzen auf, führt dieser Umstand de facto zu einer Entmachtung des wirtschaftlichen (und eigentlichen) Stifters. Dieses Problem sollte mit der Stiftungsreform entschärft werden.

Mit Art. 552 § 4 Abs. 3 PGR wurde diese Zielsetzung dann auch verwirklicht: Demnach hat nunmehr – in Abkehr von der bisherigen Rechtslage – bei der Stiftungerrichtung durch einen indirekten Stellvertreter stets der Treugeber (Geschäftsherr, Machtgeber) als Stifter zu gelten. Der rechtliche und wirtschaftliche Stifter sind ident, sodass der neue Grundsatz lautet: Falls die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet wird, gilt der *Geschäftsherr (Machtgeber)* als Stifter, dem daher auch die *Ausübung der Stifterrechte* (etwa auf Änderung der Stiftungsdokumente oder auf Widerruf der Stiftung) zukommen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu beachten, dass der Liechtensteinische OGH die neue Bestimmung in Art. 552 § 4 PGR auch auf altrechtliche Stiftungen anwendet – dies trotz anderslautender Übergangsbestimmung (Art. 1 Abs. 4 S 1 PGR) im Gesetz.

Stifterrechte «extended»

Nun aber wieder zurück zu den Stifterrechten, die sich nicht an dem eingangs erwähnten Widerrufs- und Änderungsvorbehalt erschöpfen. Die Verankerung des Widerrufs- und Änderungsrechts des Stifters in Art. 552 § 30 PGR ist nämlich nicht als numerus clausus zulässiger Einflussrechte des Stifters zu verstehen. Vielmehr gibt es in der Praxis eine ganze Reihe atypischer Stifterrechte, die sich der Stifter sichern kann, wie etwa Weisungsrechte und/oder Vetorechte gegenüber Stiftungsorganen.

Grundsätzlich kommt dem Stifter oder einem Begünstigten einer Stiftung kein Mitwirkungs-, geschweige denn ein Vetorecht gegen Geschäftsführungsmassnahmen des Stiftungsrates zu. Es besteht aber die Möglichkeit des Stifters und/oder Begünstigten, direkt in den Stiftungsrat Einsitz zu nehmen und so die entsprechende Einflussnahme zu erreichen. Aus einem Grössenschluss ergibt sich, dass – wenn sogar die *Einsitznahme im Stiftungsrat* zulässig ist – auch der *Vorbehalt von Weisungs- und/oder Vetorechten* gegenüber dem Stiftungsrat zulässig sein muss.

Ebenso kann der Stifter die *Stellung eines privaten Kontrollorgans* bzw. eines Protektors einnehmen, wodurch ein eingeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem Stiftungsrat besteht.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang noch zu betonen, dass auch ein in Stiftungsdokumenten den Begünstigten eingeräumtes Recht, mittels Instruktionen gegenüber dem Stiftungsrat ein Widerrufsrecht auszuüben, den Begünstigten – insbesondere hinsichtlich der Erwirkung von Ausschüttungen – nur eine *bedingte Einflussmöglichkeit* verschafft: Schreiben die Stiftungsdokumente nämlich etwa keinen Rechtsanspruch der Begünstigten auf (bestimmte) Zuwendungen vor, so sind diese selbst bei vorhandenem Weisungsrecht gegenüber dem Stiftungsrat nicht begünstigungsberechtigt und haben daher keine klagbaren Ansprüche gegenüber der Stiftung.

Auf dieses Thema wird sogleich noch näher einzugehen sein. Vorher aber noch ein Wort zu Stifterrechten in diesem Zusammenhang mit einem in der Praxis ebenfalls weit verbreiteten Vehikel des *Mandatsvertrages*:

Von stiftungsrechtlich bedingten Einflussrechten zu unterscheiden sind nämlich jene Rechte, die sich aus dieser rein *schuldrechtlichen Verbindung* zwischen dem wirtschaftlichen Stifter und dem Stiftungsrat ergeben. Der Mandatsvertrag kann dem Stifter und/oder Begünstigten entsprechende Weisungs- und/oder Widerspruchsrechte und die Statuten Gestaltungs- oder Interventionsrechte sichern. Diese *Doppelgleisigkeit* zwischen statutarischen Bestimmungen und Pflichten einerseits, und schuldrechtlichen Verpflichtungen des Stiftungsrats aus einem Mandatsvertrag birgt allerdings ein gewisses *Spannungs- und Konfliktpotenzial*. Der Stiftungsrat ist daher angehalten, schuldrechtliche Weisungen des wirtschaftlichen Stifters nur insoweit zu befolgen, als dies im Rahmen der Ausübung des freien Ermessens, welches durch die Stiftungsurkunde vorgesehen ist, möglich ist, wobei insbesondere der *Stiftungszweck* zu beachten ist. Andernfalls wird sich der Stiftungsrat sehr bald mit einer Haftung gegenüber der Stiftung konfrontiert sehen, aus der ihn weder der Mandatsvertrag, noch die Tatsache der Befolgung einer Weisung des Stifters zu exkulpiert vermag.

Ausschüttung des gesamten Stiftungsvermögens?

Zu guter Letzt ist noch auf eine besondere Problematik einzugehen, die immer wieder im Zusammenhang mit Einflussrechten des Stifters und/oder Begünstigten zutage tritt: Die Auskehrung des gesamten Stiftungsvermögens. Bereits 2010 sprach der Liechtensteinische OGH aus, dass ein *Anspruch auf Ausschüttung des gesamten Stiftungsvermögens nur bei Vorliegen eines Widerrufsvorbehalts* bestehe (OGH 5.3.2010, 6 CG 2005.232). Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger investierte in mehrere fiduziarisch errichtete hinterlegte Familienstiftungen. Die treuhänderischen Stifter und ersten Stiftungsräte sagten dem Kläger zu, er könne jederzeit

über das Vermögen der Stiftungen verfügen und diese auch auflösen. Diese (mündlichen) Zusagen und die damit ausgelösten Vorstellungen des Klägers fanden allerdings in den Statuten und Beistatuten der beklagten Stiftungen keinen Niederschlag. Bei der Erstbeklagten war der Kläger alleine und bei der zweitbeklagten Stiftung zusammen mit seiner Ehegattin «auf die Dauer seines (ihres) Lebens hinsichtlich des Vermögens und dessen Erträge ohne Einschränkung begünstigt». Nach den Statuten und Beistatuten war der Stiftungsrat berechtigt, nach seinem Gutdünken Zeitpunkt, Ausmass und die Empfänger der Ausschüttungen zu bestimmen. Ausschüttungen an den Kläger wurden von den Stiftungen abgelehnt. Der Kläger begehrte, die beiden Stiftungen mögen zur Ausschüttung des gesamten (restlichen) Stiftungsvermögens verpflichtet werden. Er stützte sein Zahlungsbegehren auf folgendes Sach- und Rechtsvorbringen:

Den Stiftungsräten der Beklagten warf der Kläger diverse unberechtigte Vermögensabflüsse vor: Sie hätten durch ein stiftungszweckwidriges Verhalten die ihnen eingeräumten Befugnisse über das anvertraute Stiftungsvermögen missbraucht und dadurch enorme Schäden verursacht. Der Kläger sei Erstbegünstigter der beiden Stiftungen. In Kenntnis der Tatsache, dass es die Stiftungsräte im vorliegenden Fall mit Begünstigtenansprüchen gegenüber Stiftungen liechtensteinischen Rechts zu tun hätten, die eindeutig auf Rechtsansprüche auf Ausrichtung von Begünstigungen ausgestattet seien, seien diese laut Gesetz, Statuten und Beistatuten verpflichtet, frei verfügbare Erträge sowie das Stiftungsvermögen ohne Einschränkung an den Kläger auszubehalten. Keineswegs würden die Ausschüttungen und die Begünstigtenansprüche im alleinigen Ermessen des Stiftungsrats liegen, und dem Stiftungsrat komme kein Ermessen zu, ob und inwiefern er Ausschüttungen an den Erstbegünstigten (den Kläger) vorzunehmen habe.

Die beklagten Stiftungen beantragten die Abweisung der Klage und brachten vor, dass der Kläger nach den Statuten nur Ermessensbegünstigter sei und keinen klagbaren Anspruch auf Ausrichtung des gesamten Stiftungsvermögens sowie dessen Erträge habe. Die verlangte Ausfolgung des gesamten Vermögens der Stiftungen führe zu deren Auflösung, worauf der Kläger schon in Ermangelung einer statutarischen Widerrufsmöglichkeit kein Recht habe. Zudem stünden dem Klagebegehren auch die Rechte von Gläubigern und Anwartschaftsberechtigten entgegen, sowie die Tatsache, dass zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Stiftungsräte nur die Stiftungen aktiv legitimiert seien.

Der OGH kam zur Erkenntnis, dass der Kläger nur als Begünstigungsempfänger ohne rechtlichen Anspruch auf Ausschüttung aus dem Vermögen der beiden Beklagten anzusehen sei. Der Stattgebung des Klagebegehrens, das auf Ausschüttung des gesamten (restlichen) Stiftungsvermögens laute und damit implizit

die Auflösung der beklagten Stiftungen zur Folge hätte, stehe weiters der Umstand entgegen, dass sich der Kläger kein statutarisches Widerrufsrecht vorbehielt.

In einer späteren Entscheidung hielt der OGH ebenfalls fest, dass ein Ermessensbegünstigter, der keine Weisungsrechte aus einem Mandatsvertrag gegenüber dem Stiftungsrat hat, nicht berechtigt sei, die Auflösung (auch nicht die faktische Auflösung infolge einer zweckwidrigen Gesamtausschüttung des Stiftungsvermögens) der Stiftung zu verlangen; dies nicht einmal dann,

wenn der Stiftungsrat ein statutarisches Auflösungsrecht hat, aber dieses nicht ausübt, denn damit würde er das Auflösungsrecht des Stiftungsrates umgehen können (OGH 10.6.2011, 01 CG.2008.210).

*Autoren: Florian Zechberger, Julia Moser
Batliner Gasser Rechtsanwälte*